

**2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliche Verwaltung Brandenburg**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen 16/2015), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2018 (Amtliche Mitteilungen 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule mit Beschlussfassung vom 7. Januar 2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Bachelor):

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg vom 16. September 2016 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 21/2016), geändert durch die Amtliche Mitteilung 5/2018 vom 19. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (alt)

- (3) Das Studium ist dual aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studienhalbjahre und gliedert sich in folgende Abschnitte:
1. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 3. Studienhalbjahr),
 2. berufspraktische Studienzeiten I und II (4. Studienhalbjahr),
 3. fachwissenschaftliches Vertiefungsstudium und Wahlpflichtstudium (5. und erste Hälfte 6. Studienhalbjahr)
 4. berufspraktische Studienzeiten III und IV, Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zweite Hälfte 6. Studienhalbjahr und 7. Studienhalbjahr).

Neue Formulierung:

- (3) Das Studium ist dual aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und gliedert sich in folgende Abschnitte:
1. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 3. Semester),
 2. Praxisabschnitte I und II (4. Semester),
 3. fachwissenschaftliches Vertiefungsstudium und Wahlpflichtstudium (5. und erste Hälfte 6. Semester)
 4. Praxisabschnitte III und IV, Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zweite Hälfte 6. Semester und 7. Semester).

§ 5 (alt)

Die obligatorischen berufspraktischen Studienzeiten haben eine Gesamtdauer von 52 Wochen. Sie werden durch die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Praktikumsordnung ÖVBB - ÖVBBPraktO) geregelt, die als eigene Ordnung für den Studiengang veröffentlicht ist.

Neue Formulierung:

Die obligatorische berufspraktische Studienzeit hat eine Gesamtdauer von 52 Wochen. Sie wird durch die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Praktikumsordnung ÖVBB – ÖVBBPraktO) geregelt, die als eigene Ordnung für den Studiengang veröffentlicht ist.

§ 6 (alt)

Die Prüfungsleistungen des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ sind

1. die Prüfungen der fachwissenschaftlichen Module des Studiengangs,
2. die Prüfungen der berufspraktischen Studienzeiten,
3. die Bachelorarbeit und
4. die mündliche Abschlussprüfung.

Neue Formulierung:

Die Prüfungsleistungen des Studiengangs Öffentliche Verwaltung Brandenburg sind

1. die Prüfungen der fachwissenschaftlichen Module des Studiengangs,
2. die Prüfungen der berufspraktischen Studienzeit,
3. die Bachelorarbeit und
4. die mündliche Abschlussprüfung.

§ 7 Abs. 4 (alt)

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch werden von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet.

Neue Formulierung:

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch werden gemäß § 21 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet.

Es wird neu eingefügt:

§ 7 Abs. 5

- (5) In einigen Semestern weicht der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen von den Vorgaben der Rahmenordnung ab. Aufgrund der Praxisabschnitte finden die Wiederholungsprüfungen wie folgt statt:

Semester	Erste Wiederholungsprüfung	Zweite Wiederholungsprüfung
2	1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 3. Semesters	1. oder 2. Woche vor Vorlesungsbeginn des 5. Semesters
6	Prüfungszeit des 7. Semesters (Januar)	Termine werden im Einzelfall mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt

§ 8 (alt)

Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten

Die Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten werden in der Praktikumsordnung ÖVBB geregelt.

Neue Formulierung:

Prüfungen in der berufspraktischen Studienzeit

Die Prüfungen in der berufspraktischen Studienzeit werden in der Praktikumsordnung des Studiengangs geregelt.

§ 9 Abs. 5 (alt)

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.

Neue Formulierung:

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Der früheste Beginn der Bearbeitungszeit ist die 22. Woche nach Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters. Die Bearbeitungszeit sollte nicht über die achte Woche nach Vorlesungsbeginn des siebten Semesters hinausgehen. Nur so kann ein fristgerechter Studienabschluss gewährleistet werden.

§ 10 Abs. 1 (alt)

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus
 1. der Verteidigung der Bachelorarbeit,
 2. einer Prüfung mit Bezug zu einem gewählten theoretischen Wahlpflicht-modul aus dem Curriculum des Studiengangs, das der oder dem Studierenden zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung vom Prüfungs-ausschuss bekannt zu geben ist und
 3. einer Prüfung mit Bezug zu den berufspraktischen Studienzeiten.

Neue Formulierung:

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus
 1. der Verteidigung der Bachelorarbeit,
 2. einer Prüfung mit Bezug zu einem gewählten theoretischen Wahlpflichtmodul aus dem Curriculum des Studiengangs, das der oder dem Studierenden zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist und
 3. einer Prüfung mit Bezug zur berufspraktischen Studienzeit.

Es wird neu eingefügt:

§ 10 Abs. 9

- (9) Der Fachbereich legt die Prüfungstermine fest. In der Regel liegen diese zwischen der 17. und 22. Woche nach Vorlesungsbeginn des siebten Semesters.

§ 11 Abs. 1 (alt)

- (1) Abweichend zur Rahmenordnung § 9 (6) wird die Gesamtnote gebildet aus:
 1. der Teilgesamtnote der Module des Curriculums zu 50 Prozent,
 2. der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module zu 25 Prozent,
 3. der Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit zu 15 Prozent und
 4. der Note der mündlichen Abschlussprüfung zu 10 Prozent.

Neue Formulierung:

- (1) Abweichend zu § 9 (6) der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau wird die Gesamtnote gebildet aus:
 1. der Teilgesamtnote der Module des Curriculums zu 50 Prozent,
 2. der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module zu 25 Prozent,
 3. der Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit zu 15 Prozent und
 4. der Note der mündlichen Abschlussprüfung zu 10 Prozent.

Artikel 2

Diese Änderung der Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 08.05.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Tippe', with a light blue rectangular mark at the end of the signature.

Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin